

Statut d. Min. / . Handel und Versorgung 331

(2) Dem Ministerium sind die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke fachlich unterstellt.

§ 11

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und der ihnen übertragenen Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen, der Verwaltungen der Großhandelskontore und die Leiter der zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen das Ministerium vertreten.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung² in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 18- Oktober 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grote wohl

Der Minister für Handel und Versorgung
Wach

2. 10. 11. 1956,